

Jahresbericht 2023



Zahlenspiegel 2023

	2023	2022
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	60.380	65.498
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	21.933.024	19.338.523
Sozialbeiträge in €	10.735.032	11.303.732
Festbetragszuschuss in €	4.309.188	4.669.488
Personalaufwand in €	15.925.973	15.126.601
Bilanzsumme in €	163.376.576	164.253.181
Zahl der Bediensteten am 31.12.	360	362
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	5.764.978	4.117.205
Zahl der Essen	1.192.095	877.080
Durchschn. Preis pro Essen (I, II, Eintopf) in €	3,72	3,72
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	15.922.289	14.977.354
Zahl der Wohnplätze	4.177	4.312
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	310	283
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	185	194
Betriebskostenzuschuss in €	3.241.123	3.273.305
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	70.947.958	62.568.601
Zahl der Bewilligungen	9.461	9.552
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	625	546
Quote der Geförderten in vH	13,9	14,0

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2023	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	14
Organe	16
Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit	18

Aus den Bereichen

Gastronomie	22
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	25
Studienfinanzierung	29
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	32
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datensicherheit	37
Personalwesen	38

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	42
Bilanz per 31.12.2023	48
Gewinn- und Verlustrechnung 2023	50
Studierendenzahlen	51
Mitgliedschaften	52
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	43
Corporate Governance	54
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	55
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	60
Organigramm	65
Historie	66
Impressum	67

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2023 geben. Sie erhalten eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches markante Szenen des vergangenen Jahres visualisiert.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die zielgerichtete Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2024 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Zukünftige Entwicklung der Studierendenzahlen“, „Zukünftiger Rückgang der BAföG-Anträge“, „Wohnplatzversorgung und -mieten“, „Gastronomie-Konzepte“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Personalentwicklung und –recruiting“, „Digitalisierung“ und bei Weitem nicht zuletzt die Folgen und Auswirkungen der Kriege sowie Inflation, Energiekosten und Preisentwicklung werden uns in der näheren und mittleren Zukunft beschäftigen.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk effizient bestehen.

Düsseldorf, im Mai 2024

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2023

Januar	01.01.2023: Mobiles Arbeiten auch zukünftig.
März	24.03.2023: Sitzung des Verwaltungsrates.
April	19.04. bis 23.04.2023: Deutsch-Polnischer Austausch in Düsseldorf. 26.04.2023: Anschluß Photovoltaik-Anlage auf dem Verwaltungsgebäude mit 100 Modulen, 37 KWp
Juni	23.06.2023: Konstituierende und ordentliche Sitzung des Verwaltungsrates.
Juli	31.07.2023: Energiebedingte verkürzte Öffnungszeit in der Mensa Universitätsstraße und der Essenausgabe Math.-Nat. Fakultät.
September	02.09. bis 07.09.2023: Deutsch-Französischer Austausch in Nantes. 08.09.2023: Sitzung des Verwaltungsrates: Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Erhöhung des Sozialbeitrages ab SoSe 2024 Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Wohnanlage Gurlittstraße, Haus 14.
Oktober	01.10.2023: Wechsel des Auflademediums für die MensaCard.
Dezember	01.12.2023: Sitzung des Verwaltungsrates: Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2023 insgesamt über 4.177 Wohnplätze in 25 Wohnanlagen, davon 3.200 Plätze in Düsseldorf, 199 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 463 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk betreibt acht Mensen, ein Restaurant und 13 Cafés. 9.461 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 185 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Vermögens- und
 Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	154.907	156.859
Finanzanlagen	1.521	1.563
Vorräte	335	287
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	1.001	854
Kassenbestand/Bankguthaben	5.369	4.443
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	244	247
Bilanzsumme	163.377	164.253

	31.12.2023	31.12.2022
	Tausend €	Tausend €
Kapital		
Eigenkapital	98.832	95.802
Sonderposten	31.564	33.783
Rückstellungen	1.374	1.302
Verbindlichkeiten	25.097	26.492
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.510	6.874
Bilanzsumme	163.377	164.253

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio € ab. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere das geringere Anlagevermögen.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist. Er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich aufgrund von planmäßigen und vorzeitigen Darlehensrückzahlungen und der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um knapp 1,4 Mio €.

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandserstattung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Wirtschaftliche Lage,
Geschäftsverlauf

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betragen 21,9 Mio € (Vorjahr: 19,3 Mio €). Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 1.647.773 € bzw. 40,02 vH auf 5.764.978 € (Vorjahr: 4.117.205 €). Die Mieterlöse sind um 945 T€ bzw. 6,3 vH auf 15,9 Mio € (Vorjahr: 15,0 Mio €) angestiegen. Die Sozialbeiträge nahmen bei gesunkenen Studierendenzahlen um 569 T€ auf 10,7 Mio € (Vorjahr: 11,3 Mio €) ab. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 10,0 Mio € (Vorjahr: 10,5 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio € auf 12,8 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführungen von Instandhaltungen sanken um 1,3 T€ auf 5,1 Mio € (Vorjahr: 6,4 Mio €). Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,8 Mio € bzw. 5,28 vH auf 15,9 Mio € (Vorjahr: 15,1 Mio €). Ursächlich hierfür waren u.a. die tariflich bedingten Sonderzahlungen.

Insgesamt entsprach das Geschäftsjahr 2023 den Erwartungen aus dem im Vorjahr aufgestellten Wirtschaftsplan. Aus Vorsichtsgründen mussten geplante Instandhaltungen verschoben werden (rund 1,8 Mio €).

Gesamtaussage

Im Wintersemester 2023/24 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 60.380 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig.

Studierendenzahl

Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Leerstand bei 5,3 vH, zum Stichtag 31.12.2023 waren die Wohnanlagen zu 98 vH ausgelastet.

Auslastung
Wohnanlagen

Entwicklung
StudCom GmbH

Die StudCom GmbH beschränkte sich auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Die Wohnanlage Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld wurde Endes des Jahres 2023 verkauft. Für das Jahr 2023 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 208 T€ (2022: 190 T€).

BAföG

Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.552 um 91 bzw. 1,1 vH auf 9.461.

Kindertagesstätten

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten. Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt ist.

Mieten

Die Mieten in den Wohnanlagen sind bis auf wenige Ausnahmen Pauschalmieten (also inklusive aller Betriebskosten wie z.B. Wasser, Wärme, Strom, Internet, Instandhaltung Gebäude, Instandhaltung Außengelände, Hausverwaltung, Hausmeister, etc.). Der Betriebskostenanteil der Mieten musste im Jahr 2022 aufgrund der Energiekostensteigerungen sowie aller anderen Preissteigerungen um 40 € je Wohnplatz monatlich bei neuabgeschlossenen Mietverträgen erhöht werden. Bestehende Mietverträge blieben konstant. Dies bedeutet, dass die Erhöhung der Pauschalmieten aufgrund des gestiegenen Betriebskostenanteils erst in den nächsten Jahren vollumfänglich wirksam wird.

Auswirkungen der
Kriege, der Inflation und
der Energiekosten

Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Geschäftsführung trotz der Kriege sowie der Inflation, den Energiekosten und der Preisentwicklung einen noch zufriedenstellenden Geschäftsverlauf. Die Folgen der Kriege wie z.B. durch Preissteigerungen (Energie, Lebensmittel etc.), Lieferengpässe oder andere Auswirkungen können mittel- bis langfristig noch nicht beurteilt werden.

Einnahmen

Es könnten möglicherweise noch weiter sinkende Studierendenzahlen zu geringeren Sozialbeitragseinnahmen führen.

Wirtschaftliche Risiken

In Abhängigkeit von den in Zukunft an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks wieder auf ein „normales Maß“ bzw. nunmehr sogar „geringeres Maß“ reduzieren.

Die Geschäftsführung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass zum Beispiel (zukünftige) Instandhaltungen und Investitionen (wie bereits im Jahr 2023) aufgeschoben werden müssen, soweit dies möglich ist.

Prognose

Aufgrund der in den vergangenen 18 Jahren nahezu vollständig sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen (Ausnahmen: Wohnanlagen Kopernikusstraße und Gurlittstraße, Düsseldorf) sowie der bei Bedarf zeitnah in Angriff genommenen Instandhaltungsarbeiten geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind. Ab dem Jahr 2023 wird dies teils nicht mehr im notwendigen Umfang möglich sein.

Angesichts angespannter Haushaltslagen des Landes NRW ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite Schritte in Richtung Rückführung der finanziellen Unterstützung der Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge davon wären Einschränkungen von Leistungsumfang und -standard sowie Sozialbeitrags erhöhungen.

Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren. Hierbei hilft insbesondere die im Studierendenwerk Düsseldorf bereits seit einigen Jahren in Vorbereitung auf sinkende Studierendenzahlen betriebene vorsichtige zurückhaltende Personalpolitik.

Chancen

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird bereits seit einigen Jahren die Zeit der hohen Studierendenzahlen genutzt, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, seit 2010 stark angestiegenen Bankverbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad deutlich zu senken.

Nachhaltigkeit

Bereits seit vielen Jahren nimmt das Studierendenwerk seine gesellschaftlich notwendige Verantwortung in Bezug auf Nachhaltigkeit wahr. In 2006 und 2007 wurden z.B. die ersten drei Photovoltaikanlagen mit 480 Modulen installiert. Aktuell werden die Anlagen 7 und 8 installiert. Insgesamt hat das Studierendenwerk dann 1.130 Module mit 324 kWp Leistung. Dies entspricht einer jährlichen Einsparung von über 130 Tonnen CO². Bezug von grünem Strom ist seit Jahren selbstverständlich. Energetische Maßnahmen bei Sanierungen und Neubauten von Wohnanlagen (auch Passiv-Häuser, LED-Nutzung, etc.) tragen ebenso seit vielen Jahren erheblich zur zukunftsorientierten CO²-Bilanz bei. Im Bereich der Gastronomie unterstützt modernste Nassmüllentsorgung durch Biogasgewinnung zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, Einsatz regionaler Produkte zur Reduzierung von Transporten, Mehrwegbehältnisse ohne Transportnachteile und viele weitere Maßnahmen.

Der Umstieg auf weitere Elektrifizierung, z.B. Elektrofahrzeuge, energetische Verbesserungen von Immobilien und Anlagen, wird sukzessive in vertretbaren Schritten weitergeführt.

Die Dekarbonisierung gehört seit vielen Jahren zum Zielspektrum des Studierendenwerks. Daher wurde auch seit dem Jahr 2021 eine jährlich erfolgende CO²-Bilanzmessung gemäß Greenhouse Gas Protocol durchgeführt. Mit den Jahren wird dann nach beurteilbaren Ergebnissen der Pandemiejahre 2021 und noch 2022 eine stetige Verbesserung als Ziel angestrebt.

Unternehmenssteuerung

Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Finanzinstrumente

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art.

Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität niedrig gehalten. Ausfallrisiken

Lagebericht

sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, 28. Mai 2024

Frank Zehetner
Geschäftsführer



Frank Zehetner
Geschäftsführung

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Fünf Verwaltungsrats- sitzungen	Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2023 fünfmal. Er trat einmal im März, im Juni zweimal, einmal davon konstituierend, sowie im September und im Dezember ordentlich zusammen.
Erhöhung des Sozialbeitrages	Der Verwaltungsrat beschloss unter sorgfältiger Abwägung aller von der Geschäftsführung vorgetragenen Aspekte den Sozialbeitrag für die Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf ab Sommersemester 2024 auf 103 € je Semester anzuheben.
Ausschreibung Geschäftsführung	Der Verwaltungsrat hat die Ausschreibung für die Nachfolge der Geschäftsführung ab 2025 vorbereitet. In den Gesprächen mit den Führungskräften hat er zwei Schwerpunkte ausgemacht. Die wirtschaftliche Stabilität des Studierendenwerks soll erhalten und die Arbeitsplätze gesichert bleiben.
Beschlussfassungen	<p>Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024.</p> <p>Der Verwaltungsrat beschloss, Herrn Wirtschaftsprüfer Kai-Uwe Göbel aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeptrum Dr. Adamsen PartG GmbH, Bochum, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu beauftragen.</p>
Dank / Zukunft	Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls ausdrücklich Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen, insbesondere in dieser außergewöhnlichen Zeit, die von vielen neuen Herausforderungen begleitet ist.

Abschließend wünsche ich ausdrücklich allen Beschäftigten des Studierendenwerks, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsführung weiterhin Gesundheit, Glück und Erfolg bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgaben.

Düsseldorf, im Mai 2024

gez. Andreas Meske
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Andreas Meske
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2023

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Franca Bavaj – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende
Lukas Moll – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Maria-Alejandra Romero-Sanclemente – Hochschule Rhein-Waal
Patrick Wendtland – Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Lisa Hübner – Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

Organe

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Andreas Meske – Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit

Erstellung einer Bilanz klimarelevanter Treibhausgase (THG)

CO²-Fussabdruck /
Corporate Carbon
Footprint

Seit dem Jahr 2021 lässt das Studierendenwerk Düsseldorf einen CO²-Fussabdruck / Corporate Carbon Footprint entsprechend Greenhouse-Gas-Protocol (GHG) erstellen. Das Studierendenwerk hatte dabei im Pandemiejahr 2021 treibhausgasäquivalente Emissionen von 5.947,1 t CO². Für die Jahre 2022 und 2023 können derzeit aufgrund äußerst verspätet eingegangener Betriebskosten- und Lieferantenabrechnungen, noch fehlender Daten und umfangreicher Berechnungen noch keine Endangaben gemacht werden.

Die Treibhausgasemissionen, welche in Unternehmen ermittelt und berechnet werden, unterteilen sich im GHG-Protocol in Scope 1, 2 und 3. Dabei umfasst jeder Scope einen anderen Teil der Emissionen. Die Aufteilung ermöglicht eine Kategorisierung der Emissionen, um bei der Analyse zuordnen zu können, wo das Studierendenwerk das größte Verbesserungspotential bezüglich seines Emissionsausstoßes hat. Außerdem erhöht das Studierendenwerk so die interne Transparenz, da sich im Rahmen der Scopes detailliert mit den Tätigkeiten und Prozessen auseinandergesetzt werden muss.

In Scope 1 werden alle direkten Emissionen des Studierendenwerks zusammengefasst. Darunter werden Treibhausgasemissionen verstanden, welche lokal im Studierendenwerk oder durch direkte Tätigkeiten zustande kommen. Dazu gehören Emissionen, welche durch örtliche Verbrennungs- oder Heizungsanlagen entstehen, Emissionen des Fuhrparks sowie flüchtige Emissionen, die durch die Abnutzung und Entsorgung von Geräten entstehen. Die Emissionen, die in Scope 2 zusammengefasst sind, sind nicht im Studierendenwerk emittierte, sondern bei Zuliefernden. Diese Emissionen gehören damit zu den indirekten Emissionen, da sie zwar als Konsequenz der Unternehmenstätigkeit entstehen, allerdings an anderer Stelle auftreten. Zum größten Faktor in Scope 2 gehört der Bezug von Energie und Energieträgern.

Scope 3 des GHG Protocols umfasst alle Emissionen, die bei Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens ausgestoßen werden. Dies bezieht sich sowohl auf Ausstöße in der Lieferkette als auch auf Emissionen, die im Rahmen von Entsorgung oder Distribution anfallen.

GHG-Protocol 2022



GHG-Protocol 2021/2022

	2022 t CO ²	2022 in vH	2021 t CO ²	2021 in vH	Veränderung absolut	Veränderung in vH
Scope 1 Wärme, Strom, Kältemittelleckagen, Fahrzeuge	400,00		424,24	7,13	-24,24	-5,71
Scope 2 Wärme, Strom	1.000,00		1.042,84	17,54	-42,84	-4,11
Scope 3 Eingekaufte Waren und Dienstleistungen,	4.000,00		4.479,78	75,33	-479,78	-10,71
Gesamtemissionen	5.400,00		5.946,86	100,00	-546,86	-9,20

Bereits seit vielen Jahren steht nachhaltiges Wirtschaften und Handeln beim Studierendenwerk Düsseldorf im Fokus. So betreibt das Studierendenwerk Düsseldorf sechs (demnächst acht) Photovoltaikanlagen mit insgesamt 778 Modulen, zwei weitere Anlagen sind geplant. Die neueste Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude mit 100 Modulen z.B. speiste vom 26.04. bis 31.12.2023 23,65 Megawatt Energie ein. Der CO²-Ausstoß konnte dadurch um rund 9,2 Tonnen reduziert werden. Mit seinen nachhaltig ausgerichteten Gebäuden in den Wohnanlagen, das Studierendenwerk Düsseldorf vermietet u.a. vier Passiv-Wohnanlagen und sechs mit KfW 40 oder 55, ergänzt das Studierendenwerk sein Konzept.

Photovoltaikanlagen und
Passivhaus-Wohnanlagen

Auch unsere Bestandsbauten haben wir in den letzten Jahren größtenteils saniert, um den Energieverbrauch zu senken.

Energetische Sanierung
von Bestandsbauten

Verkürzte
Essenausgabe

Durch die um eine Stunde verkürzte Ausgabezeit in der Mensa Universitätsstraße und Essenausgabe Fakultät Math.-Nat. in den Semesterferien konnte Energie (Gas, Wasser und Strom) eingespart werden. Zudem wurde durch die kürzere Laufzeit der Dampferzeugung, die für den Betrieb der Kochkessel und Bandspülmaschinen notwendig ist, im Durchschnitt 202 Gramm CO² pro kWh Gas eingespart.

Nassmüllentsorgung
im Studierendenwerk
Düsseldorf

Im Studierendenwerk Düsseldorf wurde in der Mensa Universitätsstraße 1 bereits im Herbst 2020 die moderne, arbeitsergonomische, effiziente Spültechnik durch eine zukunftsorientierte Nassmüllentsorgung ergänzt. Dies ist ein schneller und einfacher Einstieg in die Speisereste-Kreislaufwirtschaft. Von der leistungsstarken Eingabestation an der Essentrückgabe mit Vakuumabsaugung werden die Speisereste in einem Silo gesammelt und zerkleinert. Von da aus werden sie in einen Lagertank gepumpt, dort gesammelt und alle zwei Wochen von einem Saugwagen abgeholt und direkt in der Biogasanlage ökologisch nachhaltig verwertet (früher drei LKWs wöchentlich).

Mehrweg to-go



Im September 2022 führte das Studierendenwerk Düsseldorf in den Mensen und Cafeterien an allen Standorten Mehrweggeschirrtogo ein. Mehrweg-Kaffeebecher bereits seit September 2019. Das Konzept wurde erfolgreich angenommen. Auf Wunsch können Gäste ihr Essen in einer Bowl, einem Snackbecher oder einem Menü-Teller mitnehmen. Das Mehrweg to-go Geschirr ist regional hergestellt in Solingen, lebensmittelgeeignet, BPA-frei und 100% recyclebar. Im Jahr 2023 wurden 47.163 Kaffeebecher to-go und 10.317 Mehrweggeschirrtteile to-go ausgegeben. Auch damit leistet das Studierendenwerk einen weiteren Beitrag zur Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit.



Wann immer möglich, kaufen wir Lebensmittel regionaler Anbieter, um die transportbedingten CO²-Abgase möglichst gering zu halten. Wir verarbeiten ausschließlich MSC-zertifizierten Fisch, beziehen Kaffee nach Fair-Trade Standards.

Der Austausch möglichst aller Lampen durch LED-Leuchtmittel wird sukzessive durchgeführt und dadurch weitere Energie eingespart.

In Bereichen, in denen es aufgabenbedingt möglich ist, bieten wir unseren Beschäftigten an, anteilig im Mobil-Office zu arbeiten. Damit senken wir die CO²-Emissionen durch Entfall der An- und Abfahrwege.

Die Papierherstellung verschlingt viel Energie und Wasser. Daher arbeiten wir daran unseren Papierverbrauch massiv zu vermindern. Dazu gestalten wir unsere Verwaltung im Rahmen eines Dokumentenmanagementsystems (u.a. Personalakten, Zeitkonten, Urlaubsanträge, etc.) komplett digital und haben auf eine nahezu papierlose Rechnungsabwicklung umgestellt.

Um CO²-Emissionen für die Arbeitswege zu reduzieren, ermuntern wir unsere Beschäftigten für Fahrten zur oder von der Arbeitsstätte den öffentlichen Nahverkehr statt das eigene Auto zu nutzen. Dazu bieten wir ihnen ein Jobticket-Deutschland an, das wir bezuschussen.

Um dem gewünschten Ziel der Klimaneutralität bis 2030 gerecht zu werden, müssen die ermittelten Emissionen in den nächsten Jahren weiter abgesenkt werden. Das Studierendenwerk sieht Ansatzpunkte, welche bereits in den kommenden Jahren Senkungseffekte erbringen können.

Unser Einkauf:
Vorzugsweise regional,
saisonal und fair

LED-Leuchten

Möglichkeit zum Mobil-
Office

Fortschreitende
Digitalisierung in allen
Bereichen

Förderung
umweltfreundlicher
Mobilität für
Beschäftigte



Gastronomie

Folgen des Krieges in Osteuropa

Preis- steigerungen

Der Krieg in Osteuropa hatte auch im Geschäftsjahr 2023 erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Gastronomie. Die Einstandspreise für Lebensmittel lagen teilweise deutlich über den Preisen der Vorjahre. Als Folge mussten die Zutaten einiger Gerichte geändert beziehungsweise Gerichte vollständig gestrichen werden. Auch Lieferprobleme spielten dabei eine wesentliche Rolle.

Energiesparen

Die Essenausgabezeit in der Hauptmensa wurde in den Sommersemesterferien wieder – wie bereits im vergangenen Jahr auch – um eine Stunde verkürzt. Dadurch konnte die Dampferzeugung, deren Betrieb mit Erdgas erfolgt und die zur Beheizung der Kochkessel und Bandspülmaschinen dient, früher herunterfahren werden. Die Umrüstung auf sparsame LED-Beleuchtung im Gebäude der Hauptmensa wurde weiter vorangetrieben.

Auch konnte die Umstellung der Versorgung mit elektrischer Energie von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf eine eigene Versorgung für das Mensagebäude, die allgemeine Verwaltung und die Wohnanlage Universitätsstraße 1 in 2023 nahezu abgeschlossen werden. Der 10 kV-Anschluss wurde von der Netzgesellschaft Düsseldorf GmbH am 11.12.2023 geschaltet. Die Inbetriebnahme wurde für den 04.01.2024 geplant und durchgeführt.

Defekte Gasleitung

Durch Bauarbeiten des BLB wurde Ende November 2023 eine Gasleitung beschädigt und musste verschlossen werden. In der Mensa Universitätsstraße werden diverse Kochkessel und vier Bandspülmaschinen über Heißdampf beheizt, der wiederum mit Gas erzeugt wird. Bedingt dadurch konnte nur ein kleines Mittagsangebot auf Einweggeschirr an die Gäste ausgegeben werden. Erst im Januar 2024 erfolgte die Wiederaufnahme des regulären Betriebes.

Komplettsanierung des Fettabscheiders

Im Berichtsjahr 2023 erfolgte die Komplettsanierung des Fettabscheiders der Hauptmensa Universitätsstraße. Nach rund 50 Jahren Betriebsdauer war die Sanierung unumgänglich und wurde im laufenden Betrieb durchgeführt.



Essenzahlen

Essenzahlen

Mensa	Essenzahlen	Essenzahlen	Veränd.	Veränd.
	2023	2022	absolut	in vH
Mensa Universitätsstraße (D)	561.653	477.339	84.314	17,66
Mensa Campus Derendorf (D)	190.494	82.242	108.252	131,63
campus vita (D)	77.064	42.430	34.634	81,63
Essen Kunstakademie (D)	27.217	20.841	6.376	30,59
Essen Robert Schumann Hochschule (D)	20.336	16.346	3.990	24,41
Mensa Öbergath (KR)	66.966	44.739	22.227	49,68
Mensa Frankening (KR)	34.897	27.124	7.773	28,66
Mensa Rheydter Str. (MG)	74.048	54.101	19.947	36,87
Mensa Sommerdeich (KLE)	95.315	77.014	18.301	23,76
Mensa Fr.-Heinrich-Allee (K-L)	44.105	34.904	9.201	26,36
Gesamt	1.192.095	877.080	315.015	35,92

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 315.015 bzw. 35,92 vH auf 1.192.095 Essen.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2023 in €	Erlöse 2022 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Mensa Universitätsstraße (D)	1.580.262	1.323.235	257.027	19,4
Mensa Campus Derendorf (D)	647.016	267.083	379.933	142,3
campus vita (D)	353.844	235.644	118.200	50,2
Mensa Obergath (KR)	277.108	178.736	98.372	55,0
Mensa Sommerdeich (KLE)	258.066	192.113	65.953	34,3
Mensa Rheydter Straße (MG)	253.444	175.980	77.464	44,0
Mensa Frankenring (KR)	157.951	113.129	44.822	39,6
Mensa Fr.-Heinrich-Allee	137.256	103.146	34.110	33,1
Essen Kunstakademie (D)	99.774	66.770	33.004	49,4
Essen Musikhochschule	68.824	51.671	17.153	33,2
Gesamt	3.833.545	2.707.507	1.126.038	41,6

Caféerlöse

Caféerlöse

Café	Erlöse 2023 in €	Erlöse 2022 in €	Veränderung in €	Veränderung in %
Café Bistro EX LIBRIS (D)	591.545	386.699	204.846	53,0
Café Phil. Fakultät (D)	357.629	279.465	78.164	28,0
Café Bistro Uno (D)	338.021	236.386	101.635	43,0
Café Math.-Nat. Fakultät (D)	357.565	235.032	122.533	52,1
Café Medizinische Fakultät (D)	0	0	0	0,0
Gesamt	1.644.760	1.137.582	507.178	44,6

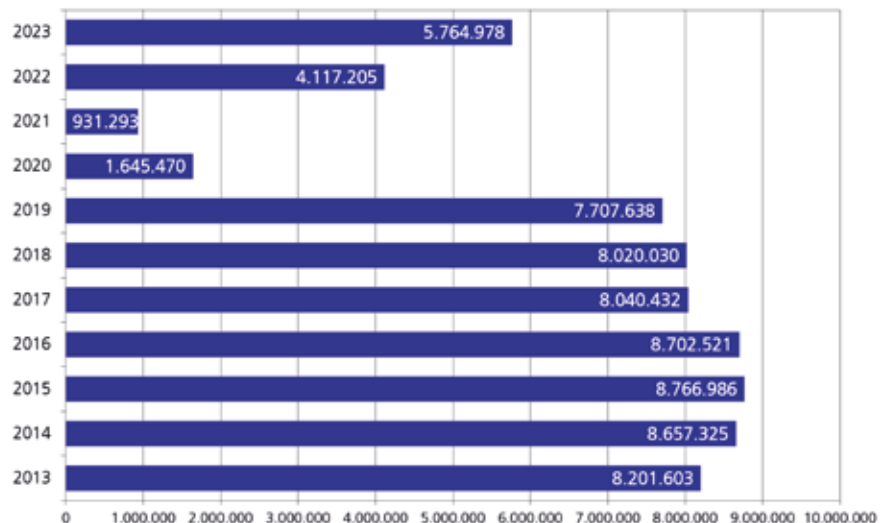
Gesamterlöse

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, stiegen um 1.647.773 € bzw. 40,02 vH auf 5.764.978 €.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumsanierungen

Das Gebäude Haus 14 der Wohnanlage Gurlittstraße in Düsseldorf stammt aus dem Jahr 1973. Im Berichtsjahr wurde die Sanierung abgeschlossen. Die Heizungs- und Sanitärleitungen sowie die Fertigbäder wurden erneuert. Schon Anfang Oktober 2022 wurden 104 Apartments entmietet und bis Anfang 2023 entkernt. Im Anschluss erfolgte der Austausch der technisch veralteten Fenster, die Erneuerung sämtlicher Vertikalstränge und der Einbau teilvorgefertigter Elementbäder. Nach Fertigstellung der Arbeiten Ende August 2024 präsentieren sich die Apartments im zeitgemäßen, modernen Wohnambiente mit pflegeleichten Vinyl-Bodenbelägen in Holzoptik, einer modernen Einbauküche und Neumöblierung des Wohnraums.



Sanierung
Gurlittstraße 14



Die Studierendenwohnanlage Bittweg 107 – 111 wurde im Jahr 1985 errichtet. In den drei Häusern mit jeweils drei Etagen werden achtzehn 3-Zimmer-Wohnungen, die besonders für Familien sehr gut geeignet sind, sechs Doppelsowie 36 Einzelapartements vermietet.

Von Sommer bis Herbst 2023 wurde die Fußbodenheizung aus dem Jahr 1985 zur einer modernen Flächenheizung umgerüstet.

Heizung
Bittweg 107 - 111



Leerstände

Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Leerstand bei 5,3 vH, zum Stichtag 31.12.2023 waren die Wohnanlagen zu 98 vH ausgelastet. Der Leerstand resultiert überwiegend aus geplanten Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten.



Im Jahr 2023 konnten 2.294 Studierenden erstmalig Wohnraum des Studierendenwerks anmieten, 57 vH der Neuverträge wurden mit ausländischen Mieterinnen und Mietern abgeschlossen. Bei einer Gesamtanzahl von 4.312 Wohnplätzen beträgt die Neuvermietungsquote 53,2 vH.

Neuverträge Vermietung



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Chancengleichheit
durch BAföG

Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten leicht sinkend

Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf ca. 10.000 € begrenzt.

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung
und Pandemie

Die letzten BAföG-Reformen haben bislang nicht wie von der Politik beabsichtigt dazu geführt, dass sich der Kreis der tatsächlich Geförderten wesentlich erweitert. Die Entwicklung der Antrags- und Gefördertenzahlen ist im Berichtsjahr 2023 minimal rückläufig.

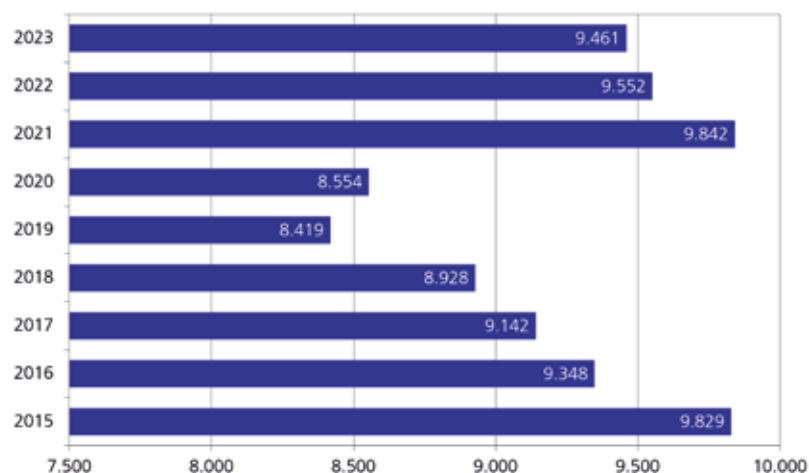
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung des Studierendenwerks Düsseldorf auch noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 482 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Entwicklung der
Förderungszahlen

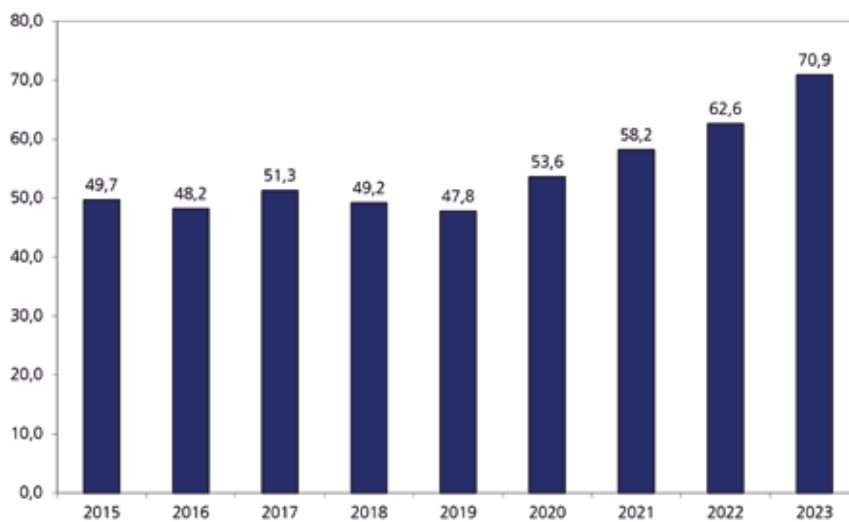
Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.095 um 76 bzw. 0,75 vH auf 10.019. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank von 9.552 um 91 bzw. 0,95 vH auf 9.461.

Anzahl der BAföG-Geförderten



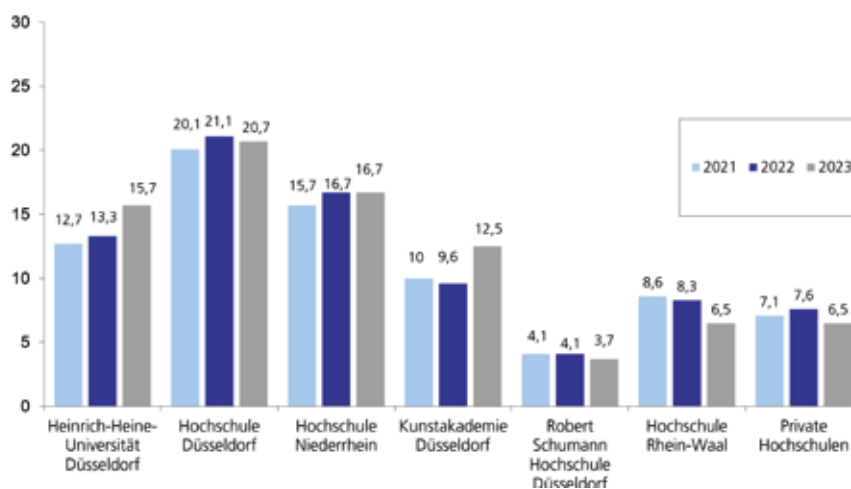
Die Förderungssumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 8,3 Mio € bzw. 13,26 vH von rund 62,6 Mio € auf rund 70,9 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2023 bei 625 € (Vorjahr: 546 €).

Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr minimal von 14,0 vH auf 13,9 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka

Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden. Seit April 2019 bietet die Daka zusätzlich eine Auslandsförderung für Studierende in Auslandspraktika oder -semestern in Höhe von bis zu 6.000 € an, welche rätierlich oder auch in einer Summe genommen werden kann.

Im Jahr 2023 konnten insgesamt 38 Studierende (Vorjahr: 40 Studierende) mithilfe eines Darlehens unterstützt werden. Die Vergabesumme betrug 2023 341.355 € (Vorjahr: 329.753 €). Im Vergleich zum Vorjahr war die Gesamthöhe der Darlehensgewährung leicht steigend, während die Zahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer rückläufig ist.

Die Vergabe von Daka-Darlehen konnte nicht das „Vor-Pandemie-Niveau“ erreichen. Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke NRW auch für das Sommersemester 2024 und das Wintersemester 2024/2025 ausgesetzt werden, da die vorhandene Liquidität der Daka ausreichend ist. Die Beiträge wurden bereits seit Sommersemester 2022 ausgesetzt. Ab Sommersemester 2025 sind (nach jetziger Beschlusslage) die Mitgliedsbeiträge automatisch wieder in unveränderter Höhe (1,00 € je Studierender/m je Semester) zu entrichten.

Dem BAföG-Amt organisatorisch zugeordnet ist seit dem Jahr 2018 die Finanzierungsberatung, die zuvor dem Bereich Soziale Dienste angegliedert war. Die Finanzierungsberatung berät über Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der BAföG- und Daka-Förderung.



Katharina Luckmann
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung



Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Vielfältiges Angebot und Kinderbetreuung

Vielfältiges Angebot der Sozialberatung

Im Jahr 2023 gab es einen erhöhten Beratungsbedarf bei den Studierenden aus dem Ausland. Die hohen Flüchtlingszahlen führten zu einem enormen Rückstau bei der Bearbeitung der Visaanträge, so dass für viele Studierende der Aufenthaltsstatus und die Finanzierung ihres Unterhaltes ungeklärt blieben. Gemeinsam mit der Auslandsbehörde wurde eine verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung für die Studierenden beschlossen.

Beratungen

Zur Klärung der Fragen von studentischen Eltern wurde ein Online-Webinar zum Thema „Studieren mit Kind“ angeboten. Die Beratung wurde neben den Standorten in Düsseldorf, Kleve und Kamp-Lintfort auf die Außenstandorte in Krefeld und Mönchengladbach ausgeweitet. In den Wohnanlagen wurden zur Vermeidung von Isolation vermehrt Aktionen durchgeführt, z.B. Schmücken und anschließende Prämierung der schönsten Tannenbäume.

Vernetzung

Zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades wurde das Beratungsangebot bei den Erstsemesterveranstaltungen an den verschiedenen Hochschulstandorten vorgestellt und u.a. mit der Karte „Gönn dir“ beworben. Dadurch konnte eine hohe Resonanz an Beratungsnachfragen erzielt werden.

Internationales / Kultur

Das Studierendenwerk bietet vielseitige Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches und der kulturellen Interessen an. Hierzu gehören unter anderem Ausflüge und Wanderungen in die Umgebung von Düsseldorf, Werksbesichtigungen, künstlerische Workshops, verschiedenste Kulturveranstaltungen sowie internationale Studierendenaustauschprogramme. Das im Jahr 2023 durchgeführte Veranstaltungsprogramm erfreute sich großen Interesses und die angebotenen Aktivitäten wurden sehr gut angenommen.

Zu den Programmpunkten gehörten z.B. ein Kultur- und Wanderwochenende in der Eifel, ein Urban Art Walk in Düsseldorf, diverse Workshops (Tanzen, Malen), Ausflüge nach Köln, ins Ruhrgebiet (Bochum und Oberhausen), Firmenbesichtigungen, Besuche kultureller Veranstaltungen (Ausstellung, Theaterperformance, Oper), sportliche Aktivitäten (Ski- und Snowboardschnupperkurs in einer Skihalle, Bouldern, Yoga).

Die Highlights des Sommersemesters waren der Deutsch-Französische und der Deutsch-Polnische Studierendenaustausch.



Bis Juni hat der Bereich Kultur / Internationales an dem Deutsch-Französischen Freiwilligendienst erfolgreich teilgenommen, in dessen Rahmen eine „Freiwillige“ aus Frankreich die Arbeitsabläufe des Bereiches kennenlernen und begleiten konnte. Seit März und September unterstützen ein Student und eine Studentin die Organisation und Durchführung des Programms des Bereiches Internationales / Kultur.

Das Jahr 2023 war in der Kindertagesstätte Abenteuerland von einigen Veränderungen geprägt. Dennoch waren die Beschäftigten engagiert und bereiteten den Kindern ein abwechslungsreiches und lustiges Karnevalsfest. Auch wenn der Personalmangel immer allgegenwärtig war, organisierten die Beschäftigten und die Elternschaft ein bezauberndes Frühlingsfest mit einer großen Menge an Aktivitäten und Spielen. Das Kitajahr neigte sich dem Ende und die großen Forscherinnen und Forscher wurden in die Schule entlassen. In der Adventszeit erlebten die Kinder des Abenteuerlandes noch ein würdiges Nikolausfest und konnten mit mehr Gelassenheit in die Winterferien gehen.

Kindertagesstätte
 „Abenteuerland“
 (Verbund Familien-
 zentrum „Campus“)

Im Jahr 2023 fanden verschiedene Veranstaltungen, Feste und Aktionen in der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ statt. So begann das neue Jahr mit einer Karnevalsfeier und mit zahlreichen Spiel- und Bastelstationen. Im Mai fand ein Sommerfest statt. Es stand unter dem Motto: Plitsch, Platsch, Wasserspaß. Dem Thema entsprechend gab es viel rund ums Wasser zu entdecken und zu spielen. Für alle Vorschulkinder war das letzte Jahr in der Kita begleitet von vielen Aktionen. Unter anderem erhielten sie den Fußgängerführerschein, nahmen an

Kindertagesstätte
 „Grashüpfer“
 (Verbund
 Familienzentrum
 „Campus“)

einem Selbstbehauptungskurs teil und besuchten die Rückenschule, ein jährlich wiederkehrendes Angebot des Uniklinikums Düsseldorf. Ein größeres Projekt fand im Garten statt. Hier haben die Kinder aus allen Gruppen viel über die Natur erfahren können. Unter anderem wurde viel gepflanzt und geerntet. So gab es z.B. selbst angebaute Kräuter, Radieschen und Gurken. Auch die jährlich wiederkehrenden Aktionen wie das Osterkörnchen suchen, das St. Martinsfest und der Besuch des Nikolauses waren neben dem Kitaalltag feste Bestandteile.



„Kleine Strolche“
(Verbund
Familienzentrum
„Campus“)

In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ gab es zahlreiche Angebote. Ein Osterfrühstück, ein Teddybär-Krankenhaus, die kleinen Ersthelfer, Workshops, ein Puppentheater und der Fußgängerführerschein sind Beispiele des aktiven Lebens in der Kita. Die Kinder besuchten die Tonhalle, das AKKI-Haus oder machten Ausflüge in die Parks. Dank der vielen Kooperationen konnten die Kleinen Strolche u.a. die Rückenschule besuchen, an Angeboten mit den Studierenden der Heinrich-Heine-Universität teilnehmen und die Logopädie in Anspruch nehmen. Den Eltern stand die Familien- und Erziehungsberatung von der Caritas zur Unterstützung zur Verfügung. Nach der Vorschulkind-Übernachtung und dem Sommerfest sangen wir die Lieder zu St. Martin. Im Rahmen der Eltern-Kind-Nachmittage wurden die Kinder zu Köchinnen und Köchen und schnitten das Gemüse für die Erntedanksuppe.

Die Fachkräfte bildeten sich bei zahlreichen Fortbildungen weiter und optimierten ihren Alltag Dank der Arbeit am Schutzkonzept.



Auch in der Kindertagesstätte in Mönchengladbach, den „Campus Zwergen“, konnte mit allen Kindern zusammen eine tolle Karnevalsparty gefeiert werden. Auch die Familienangebote wie Vater-Kind-Aktion, Familientag und Großelternnachmittag konnten stattfinden und nach dem St. Martins-Zug gab es ein buntes Buffet und Kinderpunsch.

Es gab im Berichtsjahr eine Neuerung bezüglich der Öffnungszeiten. Nach einer Bedarfsabfrage in der Elternschaft hat die Kindertagesstätte seit März die Betreuungszeiten täglich um eine Stunde verkürzt, was eine Entlastung für die Beschäftigten bedeutet.

Der Verbund Familienzentrum „Campus“ besteht aus den drei Kindertagesstätten des Studierendenwerks in Düsseldorf „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“. Zu den Angeboten gehören eine regelmäßige Erziehungsberatung in Kooperation mit der Caritas, Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende zu verschiedenen Themen oder auch Qualifizierungen für Eltern wie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Gemäß Kinderbildungsgesetz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die im Kinderbildungsgesetz genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben erfüllen, zum Beispiel Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen. Im Kinderbildungsgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Familienzentren auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen tätig sein können.

Die vierte Kindertagesstätte in Trägerschaft des Studierendenwerks, die „Campus Zwerge“ in Mönchengladbach, ist eigenständiges Familienzentrum.

Kindertagesstätte
„Campus Zwerge“

Verbund Familien-
zentrum „Campus“

Judith Weiskircher,



Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation.

Präsentation

Es wurden im Berichtsjahr wieder Flyer, Plakate, CLPs und Anzeigen in einheitlichem Layout gestaltet. Aus Nachhaltigkeitsgründen wurde das Printangebot weiter vermindert und der Fokus auf den digitalen Bereich gelegt. So wird auch der Jahresbericht nur noch in digitaler Form veröffentlicht. Das Layout des Studierendenwerks ist klar und übersichtlich. Eine farbliche Gestaltung einzelner Bereiche erleichtert visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks in den unterschiedlichsten Medien.

Entsprechend wurde auch der Instagram-Account und die Posts gestaltet.



Kerstin Münzer
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 23. Auflage in vorwiegend digitaler Form. Die Publikation ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.



Informationstechnologie / Datensicherheit

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 70 Laptops (2022: 30 Stück) zur Ausrüstung der mobilen Arbeitsplätze angeschafft.

Mobile
Arbeitsplätze

Für die Arbeitsplätze Inhouse wurden insgesamt 140 Mini-PC (2022: 60 Stück) angeschafft, welche die bisherigen Stand-PC aus den Jahren 2015-2020 ersetzen.

Neue Hardware

Der Anbieter des Cashless Payment, die schwedische Firma Klarna, kündigte den seit 2020 bestehenden Vertrag zum Beginn des Wintersemester 2023/2024. Seitdem besteht die Zusammenarbeit mit der österreichischen Firma ventopay und der mocca.loyalty App. Mit der App kann das Studierendenwerk direkt mit den Gästen zu kommunizieren und sie über Menüpläne, Bonussysteme und Aktuelles informieren. Die Gäste verwenden mocca.app zum Aufladen des Guthabens und zur Übersicht über die Konsumtionen. Dies ist moderne Kundenbindung, von der beide Seiten profitieren.

Cashless Payment

Die Kassensoftware von ventopay wird im Sommer 2024 das bisherige System von TL1 ablösen.

Kassensoftware

Das seit 2016 eingesetzte ESL-System von der Firma Innoforum aus Obertshausen, Hessen, wurde durch das von der Bison AG, Schweiz, ersetzt. An 17 Standorte wurden die Accesspoints und rund 1.500 ESL-Schilder (2,6 Zoll) getauscht. Geplant sind auch Aufsteller mit einer Größe von 11,6 Zoll.

ESL: Digital Price Label

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



Thomas Peltzer
Stabsstellenleitung
IT / Datensicherheit

Personalwesen

Personalkosten

Personalstand
und -struktur

Am 31.12.2023 beschäftigte das Studierendenwerk 360 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit 2 Personen weniger als im Vorjahr.

Beschäftigungsverhältnis		Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	227	
Teilzeitbeschäftigte	117	
Voll- und Teilzeitbeschäftigte		344
Auszubildende	4	
Praktikantinnen / Praktikanten	0	
Geringfügig Beschäftigte	0	
Studentische Hilfskräfte	5	
Beurlaubte / Elternzeit	7	
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse		16
Gesamt		360

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum geringfügig von 289,77 auf 289,28.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2023	Vzkap 2022	Veränderung Vzkap
Gastronomie	161,70	160,26	+1,44
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	49,59	52,96	-3,37
Studentisches Wohnen	33,69	32,19	+1,50
Ausbildungsförderung	25,90	25,97	-0,07
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	18,40	18,39	+0,01
Gesamt	289,28	289,77	-0,49

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 47,7 Jahre auf 47,8 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 12,5 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	51,7
Studentisches Wohnen	50,9
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	47,8
Ausbildungsförderung	40,1
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	37,2
Gesamt	47,8

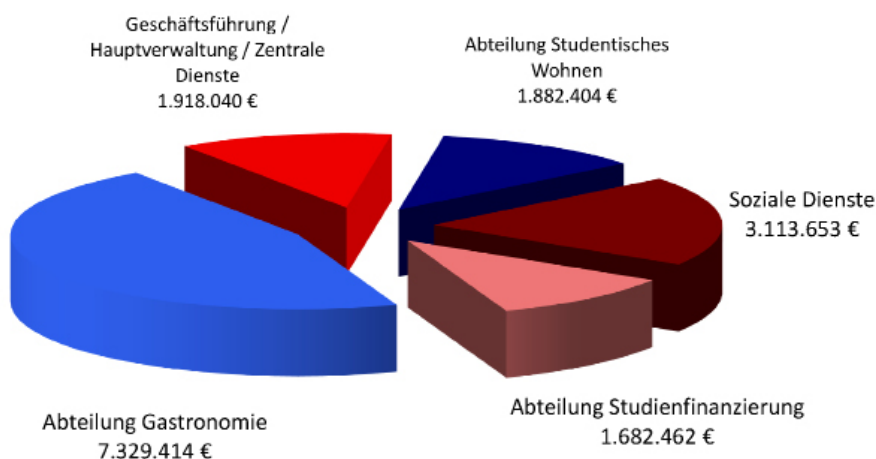
Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Kindererkrankungen) nahmen von 12,3 vH auf 12,1 vH ab. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 28,1 vH auf 28,6 vH zu.

Fehlzeiten

Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,8 Mio € bzw. 5,28 vH auf 15,9 Mio € (Vorjahr: 15,1 Mio €). Ursächlich hierfür waren u.a. die tariflich bedingten Sonderzahlungen.

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen nach Bereichen



Sandra Nehling
Stabsstellenleitung
Personalwesen /
Organisation

Personalrat

Personalrat gehörten am 31.12.2023 an:

- Sabine Fritz, Vorsitzende
- Sylvia Kloss, Stellvertretende Vorsitzende
- Alvaro de Jesus Ribeiro
- Georg Holzberg
- Christian Schoppe
- Michael Abendroth
- Robert Mehl
- Marc Mericantante
- Judith Weiskircher

Auch im Jahr 2023 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.

Anlagen

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2023 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Finanzanlagen

Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.

Warenvorräte

Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 vH vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.

Sonderposten

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge.

Rückstellungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Anlagevermögen

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2023 einen Betrag von 2,073 Mio € aus. Der Jahresüberschuss betrug rund 208 T€ (2022: 190 T€).

Anteilsbesitz

Rücklagen

Rücklage	Stand 01.01.2023 in €	Verbrauch in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2023 in €
Gesetzliche Rücklage	3.781.650,18	3.781.650,18	3.981.493,13	3.981.493,13
Instandhaltungsrücklage	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00	5.551.776,00
Rücklage f. zukünftige Invest.	47.566.497,75	4.829.527,28	4.385.717,48	47.122.687,95
Verwendete RL f. Invest.	38.902.274,47	1.556.090,98	4.829.527,28	42.175.710,77
Gesamt	95.802.198,40	15.719.044,44	18.748.513,89	98.831.667,85

Rücklagen

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen					
Rückstellung	Stand 01.01.2023 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2023 in €
Urlaub	194.640,99	194.640,99	0,00	174.017,73	174.017,73
Altersteilzeit	49.434,00	49.434,00	0,00	0,00	0,00
Überstunden	112.846,52	112.846,52	0,00	189.116,37	189.116,37
Leistungsentgelte	212.043,14	212.043,14	0,00	214.538,12	214.538,12
Archivierung	36.300,00	400,00	0,00	0,00	35.900,00
Aufw. f. bez. Leistungen	677.500,00	519.100,00	158.400,00	757.700,00	757.700,00
Gesamt	1.282.764,65	1.088.464,65	158.400,00	1.335.372,22	1.371.272,22

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten				
Laufzeit	Bis 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 5 Jahre in € (Vorjahr in €)	Gesamt in € (Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	570.795,16 (533.610,39)	16.384.302,01 (17.629.477,73)	14.101.121,37 (15.495.036,17)	16.955.097,17 (18.163.088,12)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.631.098,96 (1.055.806,20)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.631.098,96 (1.055.806,20)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	3.748.413,00 (4.309.538,22)	2.762.231,65 (2.962.768,28)	664.627,26 (675.727,19)	6.510.644,65 (7.272.306,50)
Gesamt	5.950.307,12 (5.898.954,81)	19.146.533,66 (20.592.246,01)	14.765.748,63 (16.170.763,36)	25.096.840,78 (26.491.200,82)

Sonstige finanzielle
Verpflichtungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verbindlichkeiten für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 11,4 Mio € (davon 1,8 Mio € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 0,5 Mio €.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 - Franca Bavaj – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende (ab 04 / 2023)
 - Lukas Moll – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ab 04 / 2023)
 - Maria-Alejandra Romero-Sanclemente – Hochschule Rhein-Waal (ab 04 / 2023)
 - Patrick Wendtland – Hochschule Niederrhein (ab 04 / 2023)
 - Ronja Immelmann – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende (bis 03 / 2023)
 - Robin Solinus – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 03 / 2023)
 - Tim Krause – Hochschule Düsseldorf (bis 03 / 2023)
 - Svetlana Akinsina – Hochschule Niederrhein (bis 03 / 2023)
- **Hochschulangehörige**
 - Lisa Hübner – Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (ab 04 / 2023)
 - Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf (bis 03 / 2023)
- **Rektoratsmitglied**
 - Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
 - Fabienne Kiemes
 - Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 - Andreas Meske – Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender

- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Ruth Groß – Kunstakademie Düsseldorf
Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Beschäftigte	Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
	Vollbeschäftigte	227
	Teilzeitbeschäftigte	117
	Voll- und Teilzeitbeschäftigte	344
	Auszubildende	4
	Praktikantinnen / Praktikanten	0
	Geringfügig Beschäftigte	0
	Studentische Hilfskräfte	5
	Beurlaubte / Elternzeit	7
	Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	16
	Gesamt	360

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 17,1 T€ (netto) an.

Vergütung
Geschäftsführung,

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.



Düsseldorf, 28. Mai 2024

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 206 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert	
	Stand am 01.01.23 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.23 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.23 €	Stand am 31.12.23 €	Stand am 31.12.23 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Immater. Vermögensg.	662.544,53	37.009,42	0,00	0,00	719.633,95	26.363,42	0,00	677.544,95	42.009,00	31.363,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	235.913.397,55	188.895,21	3.521.079,25	0,00	239.623.462,01	5.313.847,46	0,00	89.633.716,25	149.789.745,78	151.393.528,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.444.128,82	975.843,78	0,00	-410.482,80	17.009.479,68	1.441.540,78	-410.482,90	12.875.880,88	4.133.789,00	4.599.486,00
3. Anlagen im Bau	834.594,70	3.627.608,89	-3.521.079,25	0,00	941.124,34	0,00	0,00	0,00	841.124,34	834.594,70
Summe Sachanlagen	253.192.121,07	4.792.457,88	0,00	-410.482,80	257.574.068,03	6.755.388,22	-410.482,90	102.709.396,93	154.864.689,10	156.827.619,46
Gesamt I + II	253.874.665,60	4.829.527,28	0,00	-410.482,80	258.283.699,98	6.781.751,64	-410.482,90	103.386.941,88	154.906.758,10	156.858.882,46
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	295.200,00	0,00	0,00	-58.050,00	237.150,00	0,00	0,00	0,00	237.150,00	295.200,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	1.017.553,43	20.179,13	0,00	-4.138,88	1.033.593,68	0,00	0,00	0,00	1.033.593,68	1.017.553,43
Summe Finanzanlagen	1.562.753,43	20.179,13	0,00	-62.188,88	1.520.743,68	0,00	0,00	0,00	1.520.743,68	1.562.753,43
Anlagevermögen I+II+III	255.437.419,03	4.849.706,41	0,00	-472.681,78	256.814.443,65	6.781.751,64	-410.482,90	103.386.941,88	156.427.601,78	158.421.735,89

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2023**

AKTIVA	2023 €	2022 €
A. Anlagevermögen	156.427.501,78	158.421.735,89
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	42.089,00	31.363,00
1. Software	42.089,00	31.363,00
II. Sachanlagen	154.864.669,10	156.827.619,46
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	149.789.745,76	151.393.528,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.133.799,00	4.599.496,00
3. Anlagen im Bau	941.124,34	834.594,70
III. Finanzanlagen	1.520.743,68	1.562.753,43
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	1.033.593,68	1.017.553,43
3. Beteiligungen / Ausleihungen	487.150,00	545.200,00
B. Umlaufvermögen	6.704.738,48	5.584.823,10
I. Vorräte	334.754,34	287.409,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.000.647,00	854.872,41
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	118.846,75	231.900,86
2. Sonstige Vermögensgegenstände	881.800,25	622.971,55
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.369.337,14	4.442.541,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten	244.335,49	246.622,56
Bilanzsumme	163.376.575,75	164.253.181,55

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2023**

PASSIVA	2023	2022
	€	€
A. Eigenkapital	98.831.667,85	95.802.198,40
I. Rücklagen	98.831.667,85	95.802.198,40
II. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	31.563.721,50	33.783.001,58
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	31.563.721,50	33.783.001,58
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.373.774,71	1.302.328,47
1. Steuerrückstellungen	2.502,49	19.563,82
2. Sonstige Rückstellungen	1.371.272,22	1.282.764,65
D. Verbindlichkeiten	25.096.840,78	26.491.200,82
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	16.955.097,17 570.795,16	18.163.088,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.631.098,96 1.631.098,96	1.055.806,20
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	6.510.644,65 3.748.413,00	7.272.306,50
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.510.570,91	6.874.452,28
Bilanzsumme	163.376.575,75	164.253.181,55

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2023
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB**

GuV	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	21.933.023,74	19.338.523,16
2. Sozialbeiträge	10.735.032,00	11.303.732,00
3. Erträge aus Zuschussgewährung	9.981.911,39	10.530.231,60
4. Sonstige betriebliche Erträge	475.766,61	569.945,65
5. Materialaufwand	17.866.218,72	17.179.880,69
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.106.610,02	2.966.439,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.649.520,98	7.777.674,17
c) Instandhaltung	5.110.087,72	6.435.767,30
6. Personalaufwand	15.925.972,52	15.126.600,74
a) Löhne und Gehälter	12.500.754,19	11.747.314,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.425.218,33	3.379.286,17
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	6.781.751,64	6.498.484,58
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.219.280,08	2.162.453,08
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.441.296,28	1.332.751,07
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen € 18.906,50 (€13.335,56) - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 386,00 (€0,00)	71.351,64	25.785,75
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	183.280,09	268.948,14
13. Sonstige Steuern	188.376,76	192.800,55
14. Jahresergebnis	3.029.469,45	3.331.205,47
15. Entnahmen aus Rücklagen	15.719.044,44	11.739.412,71
16. Einstellungen in Rücklagen	18.748.513,89	15.070.618,18
17. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

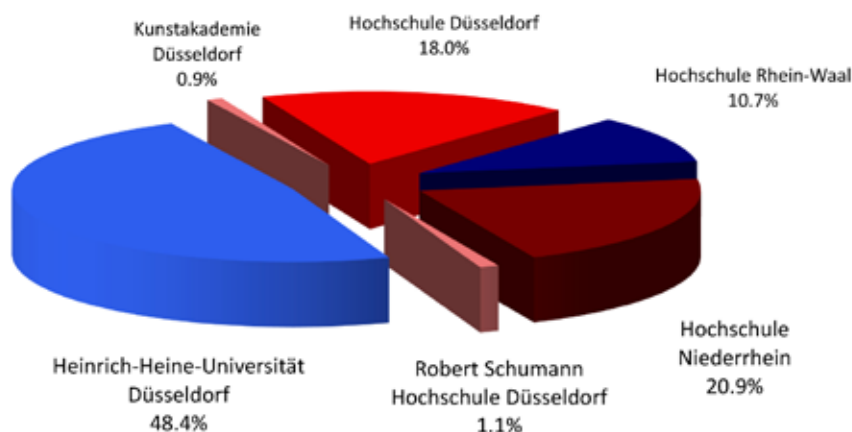
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2023/2024	WS 2022/2023	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	29.227	34.000	-4.773	-14,0
Hochschule Niederrhein	12.633	12.722	-89	-0,7
Hochschule Düsseldorf	10.871	11.007	-136	-1,2
Hochschule Rhein-Waal	6.440	6.519	-79	-1,2
Robert Schumann Hochschule	664	685	-21	-3,1
Kunstakademie Düsseldorf	545	565	-20	-3,5
Gesamt	60.380	65.498	-5.118	-7,8

Die Zahl der Studierenden sank gegenüber dem Vorjahr um 5.118 bzw. 7,8 vH auf 60.380. Wesentlich für diese Entwicklung war die Abnahme der Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Damit war die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf, nachdem sie seit dem Wintersemester 2007/08 bis zum Wintersemester 2019/2020 von 34.423 um 37.220 bzw. 108,1 vH auf 71.643 gestiegen war, nun deutlich rückläufig.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studierendenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW
- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Andreas Meske, Selbstständiger Medientrainer - Vorsitzender

- Mitglied im Vorstand von Hochschulradio Düsseldorf e.V.
- Mitglied im Vorstand von Medientraining Düsseldorf e.V.

Franca Bavaj, Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende

- Mitglied des Studierendenparlaments
- Stellv. Bürgermitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Sprecherin der Jusos HSG Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Unterbezirksausschusses der SPD Düsseldorf

Lukas Moll, Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 17.07.2023)
- 1. stellvertretender AStA-Vorsitzender (Mitglied im AStA-Vorstand) des AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 17.07.2023)
- Stellvertretendes Mitglied des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 01.10.2023)
- Mitglied im Awareness-Team der Jusos Düsseldorf
- SPD-Mitglied

Maria-Alejandra Romero-Sanclemente, Hochschule Rhein-Waal

- keine benannten Mitgliedschaften oder Ämter

Patrick Wendtland, Studierende der Hochschule Niederrhein

- Vorsitzender des AStA der Hochschule Niederrhein
- Mitglied des Studierendenparlaments der Hochschule Niederrhein

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Kirsten Mallossek, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

- Schriftführerin im Tanzsportverein / Tanzsport-Zentrum Hürth e.V.
- Mitgliedschaft im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)

Lisa Hübner, Hochschulmitglied, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- Gleichstellungsbeauftragte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- Sportwartin Segelclub Jülich e.V.

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e.V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e.V.
- Mitglied im Vorstand des Freundeskreises des Goethe-Museums Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Mitglied im Aufsichtsrat des CAIS.NRW
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Kuratorium der Anna Wunderlich und Ernst Jühling-Stiftung

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Vorstand des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.
- Rechnungsprüfer AQAS e.V.

Ruth Groß, Kunstakademie Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Personalratsvorsitzende der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

Stefanie Vogt, Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)
- Geschäftsführer StudCom GmbH (seit 01.01.2020)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2023 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91 vH beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit zwei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	5	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Leitungsfunktionen	5	3
	Gesamt	10	8

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im Mai 2024, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im Mai 2024, gez. Andreas Meske, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte

eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragter oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung

vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.

- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerkes notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Organe
§ 5	Verwaltungsrat
§ 6	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 7	Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
§ 8	Verfahrensgrundsätze
§ 9	Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
§ 10	Leitende Angestellte
§ 11	Wirtschaftsplan
§ 12	Jahresabschluss
§ 13	Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
 - (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
 - (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.
- (¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
 - der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend; (Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
 - bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf

- schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

- die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
 - (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
 - (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
 - (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
 - (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
 - (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

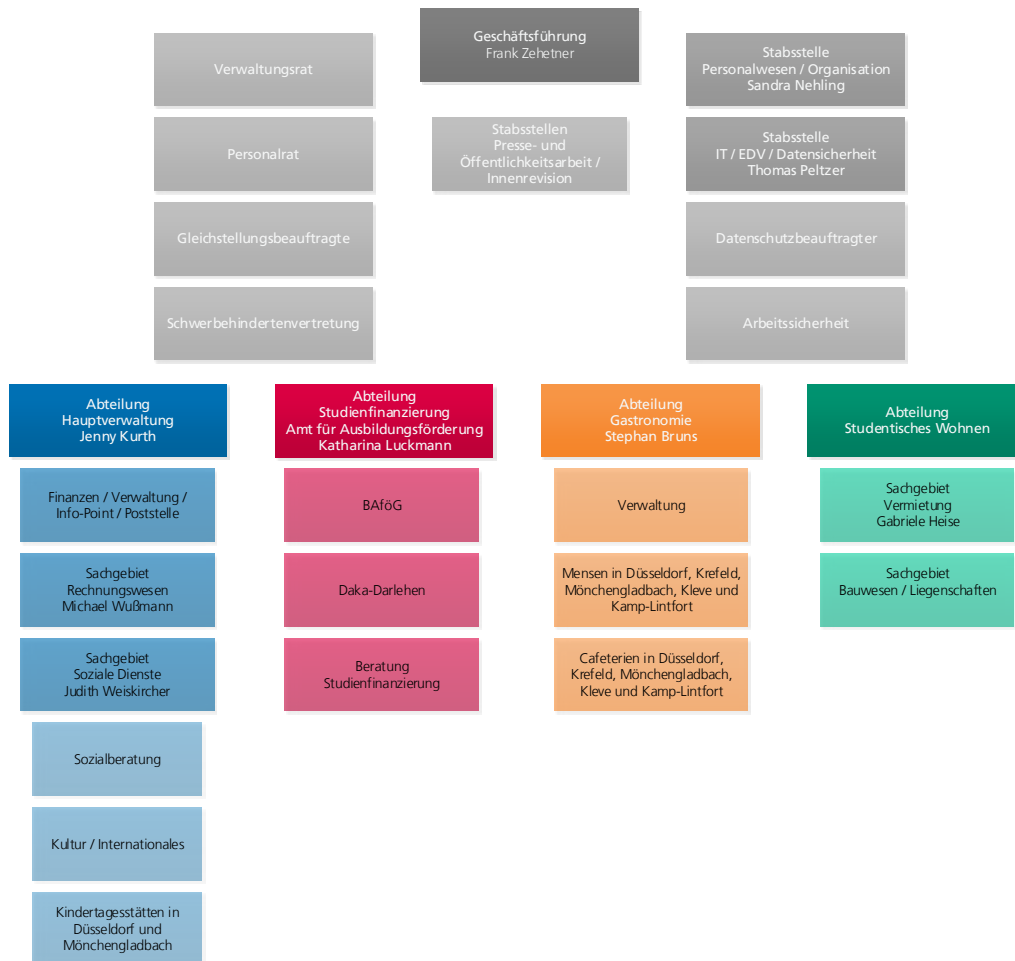
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
- Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
- Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Bittweg I mit 190 Wohnplätzen.
- 1981 • Erstes Partnerschaftstreffen mit dem CROUS Nantes.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
- Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Festbetragsfinanzierung).
- Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1996 • Fertigstellung der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße mit 216 Wohnplätzen.
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
- Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld.
- Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
- Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
- Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“.
- Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlagen Universitätsstraße 1 und Strümpellstraße 6.
- Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
- 2012 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafestraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
- 2013 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
- Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
- Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- 2015 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
- Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
- Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
- Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
- Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
- 2017 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.
- 2018 • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf.
- 2019 • Fertigstellung der Wohnanlage in Düsseldorf-Derendorf mit 234 Wohnplätzen.
- Bezug viertes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 86 Wohnplätzen.
- 2020 • Inbetriebnahme neue Spülstraße.
- 2022 • Erstellung eines CO₂-Fußabdrucks.
- Fertigstellung der Sanierung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 in Düsseldorf.
- 2023 • Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Wohnanlage Gurlittstraße, Haus 14.

Impressum



Herausgeber

Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion

Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann
Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer
Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben

Digital / Mai 2024

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2024

